



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Claudia Bley Architektin f. Stadtplanung
Schwartzkopffstraße 1
15745 Wildau

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.:LFU-TOEB-
3700/23+28#184786/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 21.05.2024

**Bebauungsplan "Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75" Groß
Köris**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 24.04.2024
- Begründung, 18.04.2024
- Planzeichnung, 18.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 21.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75" Groß Köris
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@lfU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. <u>Sachstand</u></p> <p>Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“ der Gemeinde Groß Körös. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung des bestehenden Schulstandortes um einen Anbau, (Sport)Freiflächen und Nebenanlagen. Weiterhin ist die Etablierung einer gymnasialen Oberstufe vorgesehen. Im Geltungsbereich werden zwei Gemeinbedarfsflächen (GB), Stellplätze und eine Verkehrsfläche festgesetzt. Weitere Stellplätze sollen außerhalb des Plangebietes realisiert werden (S.9). Das Plangebiet ist dreiseitig von Wohnnutzung umgeben. Das geplante Konzept (S.13) sieht eine Riegelbebauung zu den östlichen Siedlungsflächen vor.</p> <p>Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Sportanlage stellt eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar. Die Mehrzweckhalle fällt ggf. in den Anwendungsbereich der Freizeitlärmrichtlinie (FLR). Er liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen der L 742.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>2. <u>Stellungnahme</u></p> <p><u>Verkehrslärm</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen. Unterrichts- und Büroräume gelten gem. DIN 4109 -1:2018-01 als schutzbedürftige Räume. Im GB 1 sind Verkehrsimmissionen der L 742 zu erwarten. Die L 742 grenzt im Norden an das Plangebiet an. Die Baugrenze des geplanten GB1 und des neuen Schulgebäudes (S.13) liegt rund 10m von der Fahrbahnmitte der Landesstraße entfernt. Gem. Straßennetzkartierung¹ ist mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von</p>	

¹ Straßennetzvierer- Verkehrsstärken 2021, Landesbetrieb Straßenwesen
Immissionsschutz

rund 4500 Kfz/24h zu rechnen. Werden die Daten der Straßennetzkartierung mit der Straßenverkehrsprognose² (Umrechnung des DTVw in DTV gem. Senatsverwaltung Berlin³) verglichen bleibt die Verkehrsentwicklung die nächsten Jahre konstant bei 4500 Kfz/24h.

Bei einem vereinfachten Schätzverfahren für Verkehrsanlagen gem. DIN 18005:2023-07, Anhang B, Bild B.1 und B.2 unter der Annahme eines DTV 2030 von 4500 Kfz, Straßengattung C und einem Abstand zwischen Fahrbahnmitte und Immissionsort von 10 m ergeben sich Beurteilungspegel⁴ von 69 dB am Tag.

Aufgrund der ermittelten Lärmbelastung, insbesondere am nördlichen Rand der Gemeinbedarfsfläche, besteht im Folgenden ein erhöhtes Abwägungserfordernis. Es wird die Erstellung eines Gutachtens als sinnvoll bewertet. Die Auswirkungen der Verkehrsimmissionen sind im weiteren Verfahren nachvollziehbar zu bewerten und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Immissionen und Sicherung des Schutzanspruches zu erarbeiten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nachvollziehbar zu erläutern.

Sportanlagen

Durch das o. g. Vorhaben sind für die schützenswerten Nutzungen in der Nachbarschaft des Plangebiets in erster Linie Immissionen durch In- und Outdoorsportanlagen (u.a. Fußball, Leichtathletik, Beachvolleyball), die Nutzung von Freizeitanlagen (Mehrzweckhalle), Stellplatzanlagen und haustechnische Anlagen zu erwarten.

Mit der Sicherung und Entwicklung des Schulstandortes über einen Bebauungsplan soll der Bereich langfristig gesichert werden. Dazu zählt auch eine störungsarme Entwicklung im Zusammenhang mit den elementaren Planungsgrundsätzen (Rücksichtnahmegebot, Gebot der Konfliktbewältigung, Verbesserungsgebot/Verschlechterungsverbot). Zur Beurteilung des potenziellen Immissionskonfliktes sind u.a. die Nutzungszeiten und -intensitäten der Sport- und Freizeitanlagen zu außerschulischen Zwecken relevant. Angaben dazu sind in der Begründung nicht enthalten und zu ergänzen.

Der Schulsport ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) privilegiert. Er unterliegt jedoch gem. § 22 Abs. 1 BImSchG den Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Vermeidbare und schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden bzw. nach aktuellem Stand der Technik zu mindern. Sofern der Sportplatz und die Sporthalle lediglich für den Schulsport genutzt werden, sind die Schallimmissionen dieser Einrichtung von den Anwohnern als sozialadäquat hinzunehmen.

Es ist zu erläutern ob eine außerschulische Nutzung, auch als öffentlicher Sportanlage, zukünftig vorgesehen und gewollt ist. Durch den Betrieb von Sportanlagen werden i.d.R. erhebliche Schallimmissionen hervorgerufen, die zu schädlichen Umweltwirkungen beitragen können. Die Immissionen sind auf Grundlage der 18. BImSchV zu erläutern und bewerten. Der Schutzanspruch der Nachbarschaft ist gewahrt, wenn die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten werden. Je

² Straßenverkehrsprognose 2030 (SVP 2030) des Landes Brandenburg, Hrsg.: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Stand April 2020, tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft

³ Hinweise und Faktoren zur Umrechnung von Verkehrsmengen- Anforderungen an Datengrundlagen aufgrund unterschiedlicher Bezugsgrößen aus Richtlinien und Verordnungen, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin, Stand: März 2017

⁴ Korrekturwerte werden in den Annahmen nicht berücksichtigt.

nach Nutzungsintensität ist ggf. die Erstellung von Fachgutachten erforderlich.

Mehrzweckhalle

Die Mehrzweckhalle kann und soll in der Regel vielfältig genutzt werden. Sofern im Plangebiet u.a. auch öffentliche Veranstaltungen (Musik- und Kulturveranstaltungen, Versammlungen usw.) vorgesehen sind, fallen diese in den Anwendungsbereich der Freizeitlärmrichtlinie des Landes Brandenburg. Je nach Nutzungsintensität und Nutzungszeit der Anlagen ist ggf. ein Schallgutachten erforderlich. In der Begründung sind die Auswirkungen nachvollziehbar zu erläutern.

Zu- und Abfahrtsverkehr/Stellplätze

Der B-Plan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Grundschule und Oberschule schaffen. Mit der Erweiterung ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Eine hohe Frequentierung mit PKWs zu den Stoßzeiten kann relevante Auswirkungen für das benachbarte Wohngebiet bedeuten und einen Einfluss auf den Verkehrsfluss haben. Dieses steht vor allem im Zusammenhang mit dem Bringe- und Abholverkehr der Kinder und dem Bedürfnis der Oberschüler nach individueller Mobilität mit dem eigenen PKW. Es ergibt sich zudem ein erhöhter Bedarf an Stellplätzen. Der erhöhte Stellplatzbedarf soll außerhalb des Plangebietes realisiert werden.

Im Zusammenhang mit den ggf. zu erwartenden Sport- und Freizeitveranstaltungen sind auch die Immissionen der Stellplätze zu berücksichtigen. „Anlagen des Ruhenden Verkehrs“ (Parkplätze/Stellflächen) sind geeignet schädliche Umwelteinwirkungen (Immissionen) z.B. TÜrenscllagen, Anlassen des Motors, Stimmengewirr, An- und Abfahrgeräusche, Verladebetrieb i.S. des § 3 Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu verursachen. Anders als Geräusche des fließenden Verkehrs sind Immissionen von Stellflächen ungleichmäßig und teilweise informationshaltig. Daher werden sie tendenziell den Anlagengeräuschen und somit der Beurteilung gem. TA Lärm zugeordnet. Die Nutzung der Stellplätze für Vereine und Veranstaltungen ggf. auch innerhalb der Ruhe- und Nachtzeiten ist gesondert zu bewerten. Die Auswirkungen sind zu erläutern.

3. Fazit

Zur Sicherung gesunder Arbeitsverhältnisse, vor allem im GB1, sind die Immissionen des Verkehrs auf der L 742 zu bewerten. Es wird die Erstellung eines Gutachtens empfohlen. Grundsätzlich ist die Entscheidung, ob ein Gutachten auch für den Sport- und Freizeitlärm erforderlich ist, im Zusammenhang mit den aktuellen Angaben in der Begründung nicht abschließend zu beurteilen. Die Anlagen des ruhenden Verkehrs sind in der Beurteilung der Auswirkungen nicht zu vernachlässigen. Es ist plausibel und nachvollziehbar darzulegen, dass die Schutzansprüche des umliegenden Quartiers durch die ggf. außerschulischen Nutzungen gewahrt werden.

Die Begründung und der Umweltbericht sind im Zusammenhang mit dem Belangen des Immissionsschutzes zu ergänzen. Ein abschließendes Votum ist erst nach Ergänzung der Planungsunterlagen möglich.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 07.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan "Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75" Groß Köris; Landkreis Dahme Spreewald
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Heike Priesner W13 0355 4991 – 1388 Heike.Priesner@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben</p> <p><i>Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</i></p> <p>Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).</p> <p>Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.</p> <p><u>Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement</u> <i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8)</i></p> <p>Das Planungsgebiet liegt teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach §76 WHG. Bei Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Maßgaben nach §78 und §78a WHG. Gemäß §9 Abs. 6a BauGB sind Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete nachrichtlich zu übernehmen und im Bebauungsplan zu vermerken.</p> <p>Durch die gezogene Bebauungsgrenze außerhalb des Überschwemmungsgebiets sind lediglich unbebaute Bereiche des Geländes betroffen. Daher ist kein größeres Risiko erkennbar.</p>	

Heike Priesner

Dieses Dokument wurde am 17.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.